

Finanzordnung 2019 (gültig ab 01.01.2019) des Deutschen Aero Club e.V.

Beschlossen auf der Hauptversammlung am 24.11.2018 in Essen.

Die Hauptversammlung erlässt auf Vorschlag des Vorstandes gemäß § 33 Abs. 3 der Satzung die folgende Finanzordnung:

Diese Finanzordnung regelt die Einzelheiten der Haushaltsführung im DAeC e.V. und ist für

- den Gesamthaushalt,
- den Zentralhaushalt
- die Haushalte der Bundeskommissionen, der Luftsportjugend und des Luftsportgeräte-Büros

verbindlich. Diese Bereiche sind jeweils selbst verantwortlich, ausgeglichene Haushalte aufzustellen und zu überwachen.

Im Rahmen dieser Finanzordnung handelt der Schatzmeister für den Vorstand, sofern die Satzung dies nicht ausdrücklich ausschließt.

Der Gesamthaushalt stellt alle Einnahmen und deren Weiterleitung an den Zentralhaushalt, die Haushalte der Bundeskommissionen, der Luftsportjugend und des Luftsportgeräte-Büros einschließlich des Stellenplanes dar.

§ 1 Haushalt und Haushaltsvorschläge

Für jedes Geschäftsjahr sind Haushaltsvorschläge zu erstellen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Vorstand hat den Gesamthaushalt, den Zentralhaushalt und den Haushalt des Luftsportgeräte-Büros aufzustellen. Für die Haushalte, Haushaltsvorschläge, laufende Kontoführung und Haushaltsrechnung der Bundeskommissionen und der Luftsportjugend hat der Vorstand ein Prüfungs- und Vetorecht, das sich darauf beschränkt, die Einhaltung steuerrechtlicher, haushaltsrechtlicher, zuwendungsrechtlicher und satzungsgemäßer Bestimmungen und Vorschriften sicherzustellen.

§ 2 Erstellung der Haushaltsvorschläge

Der Vorstand beschließt verbindliche Richtlinien für die Erstellung von Haushaltsvorschlägen und für deren Bewirtschaftung und Ausführung.

Die Haushaltsvorschläge für den Gesamt-Haushalt und den Zentralhaushalt sollen vom Vorstand grundsätzlich mit der Einladung zur Hauptversammlung der Hauptversammlung vorgelegt werden.

Die Haushaltsvorschläge der Bundeskommissionen und der Luftsportjugend sind 6 Wochen vor der DAeC Hauptversammlung zu erstellen und dem Vorstand zu zuleiten.

Fußnote:

Für die Beantragung von Bundesmitteln sind erste Entwürfe aller Haushalte für das Folgejahr bis zum 31.07. eines jeden Jahres dem Vorstand vorab zuzuleiten. Der Vorstand informiert bis zum 30.06. die Bundeskommissionen, falls keine Bundesmittel beantragt werden können.

§ 3 Haushaltsüberschreitungen

Überschreiten die tatsächlichen Ausgaben des Zentralhaushaltes, der Haushalte der Bundeskommissionen oder der Luftsportjugend die tatsächlichen Einnahmen einschließlich der geplanten Entnahmen aus der Rücklage um mehr als 10 % oder führen nach Feststellung der Mitgliederzahlen die tatsächlichen Einnahmen gegenüber den geplanten Einnahmen zu Mindereinnahmen um mehr als 10%, so ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen und der Hauptversammlung oder der jeweiligen Mitgliederversammlung der Bundeskommissionen oder dem Bundesjugendausschuss vorzulegen.

Bis zur Vorlage der Mitgliedermeldungen der ordentlichen Mitglieder hat der Vorstand das Recht, die Ansätze im Zentralhaushalt entsprechend der ggf. zu erwartenden Mindereinnahmen zu kürzen bzw. eine Haushalts-Sperre zu beschließen.

§ 4 Verfügungsrechte

Im Rahmen der genehmigten Haushalte verfügen:

- Über Mittel des Zentralhaushaltes, soweit der Vorstand, handelnd durch den Schatzmeister, diese Rechte nicht selbst wahrnimmt, der Generalsekretär bis zu einem Geschäftswert von 10.000 Euro.
- Über Mittel der Bundeskommissionen, sofern keine öffentlichen Mittel in Anspruch genommen werden, die Vorsitzenden der Bundeskommissionen gemeinsam mit einem weiteren Zeichnungsberechtigten ihrer Bundeskommission im Rahmen der Verfügungsrechte der Geschäftsordnung der jeweiligen Bundeskommission.
- Über Mittel der Bundeskommissionen, sofern öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden, die Vorsitzenden der Bundeskommissionen gemeinsam mit dem Schatzmeister des DAeC e.V.
- Über zur Verfügung stehende Mittel der Luftsportjugend der Bundesjugendleiter gemeinsam mit einem weiteren Zeichnungsberechtigten der Luftsportjugend.

Die Verfügungsberechtigten können ihr Verfügungsrecht auf Mitarbeiter der BGSt oder auf gewählte Mitglieder ihrer Bundeskommission oder Luftsportjugend schriftlich übertragen. Diese Übertragung kann Begrenzungen enthalten und ist dem Schatzmeister schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldverhältnisse können nur im Einzelfall vom Vorstand auf den Generalsekretär übertragen werden.

Die Ausübung der Verfügungsrechte beinhaltet die Ausgabenentscheidung, deren Unterlassung, Umschichtung oder Beendigung, sowie Beginn, Ausführung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen. Die aktive Ausübung beginnt mit der Auftragserteilung.

Die Verfügungsrechte enden mit dem Ausscheiden aus dem gewählten Amt oder dem Ausscheiden aus dem Anstellungsverhältnis.

§ 5 Bankkonten

Die eingehenden Beiträge der Bundeskommissionen werden auf einem Konto bei einer in Deutschland ansässigen Bank für den Zahlungsverkehr der Bundeskommission verwahrt.

Die Überziehung dieser Konten ist nicht zulässig und durch Vereinbarung mit der Bank auszuschließen. Aus öffentlichen Mittel stammende Gelder sind auf einem Konto bei der Hausbank des DAeC e.V. zu verwahren. Verfügungen über das Bankguthaben können nur kollektiv im Rahmen der vom Vorstand erteilten Unterschriftsberechtigungen ausgeübt werden.

Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs der Bundeskommissionen erfolgt durch den DAeC, der hierfür Konten bei einer der in Deutschland ansässigen Bank unterhält. Durch organisatorische Maßnahmen im Rechnungswesen wird sichergestellt, dass der einer Bundeskommission zuzurechnende Anteil des Geldbestandes jederzeit erkennbar ist. Die Verfügung über die Bundeskommission zuzurechnenden Geldmittel kann nur im Rahmen der vom Vorstand erteilten Unterschriftsberechtigungen erfolgen. Aus öffentlichen Mitteln stammende Gelder sind auf einem Konto bei der Hausbank der DAeC zu verwahren.

§ 6 Gemeinkostenumlage und Deckungsfähigkeit

Dem Zentralhaushalt, den Bundeskommissionen, der Luftsportjugend und dem Luftsportgeräte-Büro sind diejenigen Kosten proportional als Kostenumlage zuzuordnen, die bei der Bundesgeschäftsstelle aus Tätigkeiten der allgemeinen Verwaltung für diese Haushalte anfallen. Diese können auch pauschal ermittelt werden. Die Kosten-Umlagen sind bis spätestens zum 15. des Folgemonats zu bezahlen.

Soweit keine öffentlichen Mittel oder zweckbestimmten Mittel betroffen werden, sind die Kostenarten (Planansätze der Haushaltsvoranschläge) innerhalb der einzelnen Haushalte (Zentralhaushalt, Haushalte der Bundeskommissionen und der Luftsportjugend) gegenseitig deckungsfähig.

§ 7 Führung der Bücher und Prüfung der Rechnungsabschlüsse

Das Rechnungswesen erfolgt für den Zentralhaushalt, die Luftsportjugend und das Luftsportgeräte-Büro sowie für Beitragseinnahmen und öffentliche Mittel der Bundeskommissionen in der Bundesgeschäftsstelle.

Die Haushaltsrechnungen gem. § 23 Abs. 7 der Satzung sind bis zum 28.02. des Folgejahres aufzustellen und dem Vorstand vorzulegen.

§ 8 Weitere Richtlinien und Ausführungsbestimmungen

Weitere Richtlinien und Ausführungsbestimmungen werden vom Vorstand beschlossen und der Finanzordnung als Anlage beigefügt:

- die Richtlinien für die Erstellung von Haushaltsvorschlägen und deren Mindestanforderungen
- die Reisekostenordnung
- die Spendenrichtlinien
- die Sponsoring-Richtlinien

§ 9 Luftsportgeräte-Büro

Für das Luftsportgeräte-Büro wird ein gesonderter, nicht durch Mitgliedsbeiträge finanzierter Haushalt aufgestellt.

§ 10 Schlussbestimmungen

Über alle Fragen der Haushaltsführung, die durch diese Finanzordnung und ihre Anlagen nicht geregelt sind, entscheidet der Schatzmeister, im Bereich der Luftsportjugend im Einvernehmen mit dem Bundesjugendleiter und/ oder deren Jugendreferenten bzw. dem Kas-

senleiter der Luftsportjugend im Bereich der Bundeskommissionen im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Bundeskommission oder einem benannten Vertreter.

Diese Finanzordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 24.11.2018 zum 01.01.2019 in Kraft.